



Änderung des Statuts und weiterer satzungsrechtlicher Bestimmungen

Anträge des Bundesvorstandes an den 35. Parteitag
der CDU Deutschlands

Änderungen des Statuts, der GO, der FBO und der PGO (Anträge des Bundesvorstandes)

1.

1 Statut

2

§ 4 Abs. 2 Satz 2 Statut

(Mitgliedschaftsvoraussetzungen) wird wie folgt geändert:

„Die Aufnahme als Mitglied in die CDU setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber ein Jahr seinen Wohnsitz in Deutschland hat.“

2.

§ 5 Abs. 1 Statut (Aufnahmeverfahren) wird wie folgt geändert:

„(1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss auf elektronischem Wege (z. B. online, E-Mail), in Textform oder schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags beim zuständigen Kreisverband; der Eingang ist durch die Kreisgeschäftsstelle dem Bewerber unverzüglich zu bestätigen. Der zuständige örtliche Verband und der örtliche Verband des Wohnsitzes werden innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um eine weitere Woche. Hierüber ist der

25 Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
26 Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der
27 Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen keine
28 ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als
29 angenommen.“

3.

30 **§ 5 Abs. 3 Satz 3 Statut (Aufnahmeverfahren) wird wie**
31 **folgt geändert:**

32 „Vor der Aufnahme des Mitglieds durch den
33 Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband
34 des Wohnsitzes anzuhören.“

4.

35 **§ 5 Abs. 5 Statut (Aufnahmeverfahren) wird wie folgt**
36 **geändert:**

37 „(5) Das Mitglied wird in der Regel in demjenigen
38 Ortsverband, Stadt-/Gemeindeverband bzw.
39 Stadtbezirksverband geführt, in welchem es wohnt oder
40 - im Ausnahmefall - arbeitet. Auf begründeten Wunsch
41 des Mitglieds kann der Kreisvorstand weitere
42 Ausnahmen zulassen. Bestehende Zugehörigkeiten
43 bleiben unberührt. Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.“

5.

44 **§ 6 Abs. 2 Statut (Mitgliedsrechte) wird wie folgt**
45 **geändert:**

46 „(2) Nur Mitglieder können Ämter in Organen und
47 Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände

48 bekleiden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher
49 Organe und Gremien muss die deutsche
50 Staatsangehörigkeit besitzen.“

6.

51 **§ 6 Abs. 4 Satz 1 Statut (Mitgliedsrechte) wird wie folgt**
52 **geändert:**

53 „(4) Mitglieder sind berechtigt, Sachanträge an
54 Parteitage oberhalb der Kreisverbandsebene
55 einschließlich der Regionsverbände und der
56 Bezirksverbände auf elektronischem Wege über ein
57 von der Partei hierzu im Internet bereitgestelltes
58 Verfahren zu stellen.“

7.

59 **§ 6a Abs. 2 Statut (Mitgliederbefragung) wird wie folgt**
60 **geändert:**

61 „(2) Sie ist durchzuführen, wenn Sie von einem Drittel
62 der jeweils nachgeordneten Gebietsverbände beantragt
63 wird und der Vorstand der die Mitgliederbefragung
64 durchführenden Organisationsstufe dies mit der
65 absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder
66 beschließt.“

8.

67 **§ 7 Abs. 2 Statut (Beitragspflicht und Zahlungsverzug)**
68 **wird wie folgt geändert:**

69 „(2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es
70 länger als sechs Monate mit seinen persönlichen

71 Mitgliedsbeiträgen oder seinen Sonderbeiträgen
72 schuldhaft im Verzug ist.“

9.

73 **§ 9 Abs. 3 Statut (Austritt) wird wie folgt neu**
74 **angefügt:**

75 „(3) Als Austritt ist auch zu behandeln der Wunsch auf
76 Löschung (§ 3 Abs. 2 Datenschutzordnung CDU vom
77 25.02.2019) der zur Führung der Mitgliedschaft in der
78 CDU erforderlichen persönlichen Daten (§ 2 Abs. 1
79 Datenschutzordnung CDU vom 25.02.2019) in der ZMD
80 nach § 22 Statut der CDU sowie die Aufgabe des der
81 Mitgliederverwaltung gemeldeten Wohnsitzes, ohne der
82 CDU binnen 12 Monaten eine neue Adresse mitzuteilen,
83 unter der das Mitglied postalisch erreichbar ist.“

10.

84 **§ 10 Abs. 1 Statut (Ordnungsmaßnahmen) wird wie**
85 **folgt geändert:**

86 „(1) Durch den Vorstand des zuständigen Stadt-/
87 Gemeindeverbandes, Stadtbezirksverbandes,
88 Kreisverbandes, Landesverbandes oder den
89 Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen
90 gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese
91 gegen die Satzung der Partei oder gegen Grundsätze
92 der Ordnung verstoßen. Das Mitglied ist vorher
93 anzuhören.“

11.

94 **§ 11 Abs. 2 Satz 2 Statut (Parteiausschluss) wird wie**
95 **folgt neu angefügt:**

96 „Das Mitglied ist vorher anzuhören.“

12.

97 **§ 12 Ziffern 5 ff. Statut (Parteischädigendes**
98 **Verhalten) werden wie folgt geändert:**

99 „Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

100 (...)

101 5. in Versammlungen politischer Gegner, in deren
102 Rundfunksendungen, Fernsehsendungen, Internet-
103 Kanälen (z.B. YouTube-Channels, Podcasts) oder
104 Auftritten in sozialen Medien oder Presseorganen gegen
105 die erklärte Politik der Union Stellung nimmt;

106 6. in sozialen Medien gegen die CDU und ihre
107 Repräsentanten nachdrücklich und fortgesetzt Stellung
108 nimmt und dabei erhebliche Verbreitung erlangt;

109 7. den Namen der Partei für sich oder eine Organisation
110 in der Absicht verwendet, der Partei Schaden
111 zuzufügen;

112 8. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an
113 politische Mitbewerber verrät;

114 9. andere Parteien finanziell oder in sonstiger Weise in
115 nicht unerheblichem Umfang unterstützt;

116 10. Vermögen, das der Partei gehört oder zur
117 Verfügung steht, veruntreut;

118 11. wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig
119 verurteilt wurde, insbesondere, wenn sie sich gegen die
120 Partei oder ihre Repräsentanten gerichtet hat;

121 12. die für Angestellte der Partei geltenden besondere
122 Treuepflichten verletzt.“

13.

123 **§ 14 Statut wird gestrichen**

124 „§ 14 (weggefallen)“

14.

125 **§ 15 Abs. 2 Statut (Gleichstellung von Frauen und**
126 **Männern) wird wie folgt geändert:**

127 „(2) Frauen sollen an Parteiämtern in der CDU und an
128 öffentlichen Mandaten gleich beteiligt sein.“

15.

129 **§ 15 Abs. 3 Statut (Gleichstellung von Frauen und**
130 **Männern) wird wie folgt geändert:**

131 „(3) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für
132 Parteiämter haben den Grundsatz nach Abs. 2 zu
133 beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge
134 zurückweisen, die Frauen nur unzureichend
135 berücksichtigen. Wird bei einem Wahlgang von zwei
136 oder mehr Parteiämtern von der Kreisverbandsebene
137 an aufwärts in einem ersten Wahlgang die Frauenquote
138 von einem Drittel nicht erreicht, sind die Wahlen der
139 Frauen und Männer gültig, die die zur Wahl erforderliche

140 Mehrheit erhalten haben. Für Männer gilt dies nur für
141 Ämter, die zur Erfüllung der Frauenquote nicht
142 erforderlich sind. Sind Parteiämter noch offen
143 geblieben, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, zu
144 dem weitere Kandidatinnen und Kandidaten
145 vorgeschlagen werden können. Werden auch in diesem
146 Wahlgang nicht genügend Frauen gewählt, um die
147 Frauenquote zu erreichen, bleiben die hierzu
148 erforderlichen Parteiämter unbesetzt. Eine Nachwahl ist
149 jederzeit möglich. Kann die Frauenquote nicht erreicht
150 werden, weil nicht genügend Frauen kandidieren,
151 bestimmt die Anzahl der kandidierenden Frauen die
152 Frauenquote.“

16.

153 **§ 15 Abs. 3 a Statut (Gleichstellung von Frauen und**
154 **Männern) wird wie folgt neu eingefügt:**

155 „(3 a) Die Frauenquote nach Abs. 3 Satz 3 beträgt für
156 Vorstandsämter ab 1.1.2024 vierzig Prozent, ab
157 1.7.2025 fünfzig Prozent. Bei der Wahl einer
158 ungeraden Zahl von stellvertretenden Vorsitzenden von
159 der Kreisverbandsebene an aufwärts wird die
160 Frauenquote unter Einbeziehung des Amtes des
161 Vorsitzenden berechnet.“

17.

162 **§ 15 Abs. 3 b Statut (Gleichstellung von Frauen und**
163 **Männern) wird wie folgt neu eingefügt:**

164 „(3 b) Für die Wahlen von Delegierten und Vertretern
165 zu Vertreterversammlungen von der

166 Kreisverbandsebene an aufwärts beträgt die
167 Frauenquote vierzig Prozent, wenn der Frauenanteil an
168 der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen
169 Landesverbandes zum Stichtag des 1.1. des Jahres der
170 Wahl 30 Prozent überschreitet. Die Frauenquote beträgt
171 fünfzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der
172 Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Landesverbandes
173 zum Stichtag des 1.1. des Jahres der Wahl 40 Prozent
174 überschreitet.

175 Soweit wegen Nichterreichens der Frauenquote
176 Delegierten- oder Vertreterämter unbesetzt geblieben
177 sind, kann sich der jeweilige Verband auf der
178 Delegierten- oder Vertreterversammlung durch
179 Ersatzdelegierte oder Ersatzvertreter vertreten
180 lassen.“

18.

181 **§ 15 Abs. 3 c Statut (Gleichstellung von Frauen und**
182 **Männern) wird wie folgt neu eingefügt:**

183 „(3 c) Für Vereinigungen und Sonderorganisationen
184 treten die Änderungen der Abs. 3 bis 3 b am 1.1.2024
185 in Kraft, wenn nicht zuvor die Vereinigung oder
186 Sonderorganisation eine abweichende Regelung
187 getroffen haben. Diese abweichende Regelung darf bei
188 der Berücksichtigung von Frauen nicht hinter der bis
189 zum 31.12.2022 geltenden Fassung des § 15 Abs. 3
190 zurückbleiben.“

19.

191 **§ 15 Abs. 5 Statut (Gleichstellung von Frauen und**

192 **Männern) wird wie folgt geändert:**

193 „(5) Bei der Aufstellung von Listen für Kommunal- und
194 Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen
195 Bundestag und zum Europäischen Parlament soll das
196 vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinander
197 folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau
198 vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei
199 vorrangig berücksichtigt werden. Bei der Aufstellung
200 von Listen für Landtagswahlen, für die Wahlen zum
201 Deutschen Bundestag und zum Europäischen
202 Parlament sollen ab dem 1.1.2024 unter den ersten zehn
203 Listenplätzen zusätzlich mindestens eine weitere Frau,
204 ab dem 1.7.2025 zwei weitere Frauen vorgeschlagen
205 werden. Das Recht der über die Listenvorschläge
206 entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen
207 oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu
208 benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem
209 vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein,
210 ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu
211 berücksichtigen, so ist dies vor der
212 entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen
213 und zu begründen.“

20.

214 **§ 15 Abs. 7 Statut (Gleichstellung von Frauen und**
215 **Männern) wird wie folgt neu angefügt:**

216 „(7) § 15 Abs. 2, Abs. 3 bis 3 c treten am 1.1.2023 in
217 Kraft.“

21.

218 **§ 18 Abs. 2 Statut (Kreisverbände) wird wie folgt**
219 **geändert:**

220 „(2) Der Kreisverband ist die kleinste selbständige
221 organisatorische Einheit der CDU mit Satzung und
222 selbständiger Kassenführung.“

22.

223 **§ 18 Abs. 3 Satz 3 Statut (Kreisverbände) wird wie**
224 **folgt geändert:**

225 „Der Kreisverband kann seinen Untergliederungen
226 gestatten, unter seiner vollen Aufsicht über alle
227 Einnahmen und Ausgaben sowie die dazu gehörenden
228 Belege für den Kreisverband eine Kasse zu
229 führen.“

23.

230 **§ 18 Abs. 4 Statut (Kreisverbände) wird wie folgt**
231 **geändert:**

232 „(4) Kreisparteitag und Kreisvorstand sind
233 notwendige Organe des Kreisverbandes. Die Satzung
234 kann zulassen, dass ein Kreisausschuss als
235 zusätzliches Organ des Kreisverbandes errichtet
236 wird.“

24.

237 **§ 18 Abs. 6 Satz 1 Statut (Kreisverbände) wird wie**
238 **folgt geändert:**

239 „(6) Den Kreisverbänden ist durch Landessatzung die
240 Möglichkeit einzuräumen, folgende Regelungen zu
241 treffen:“

25.

242 **§ 18 Abs. 7 Ziffer 1 Statut (Kreisverbände) wird**
243 **gestrichen.**

26.

244 **§ 18 Abs. 7 Ziffer 2 Statut (Kreisverbände) wird als**
245 **neue Ziffer 1 wie folgt geändert:**

246 „1. Das Verfahren für die Aufstellung von Kandidaten
247 der CDU zu Kommunal-, Landtags- und
248 Bundestagswahlen sowie den Wahlen zum
249 Europäischen Parlament,“

250 **Ziffer 3 (alt) wird zu Ziffer 2 (neu), Ziffer 4 (alt) wird zu**
251 **Ziffer 3 (neu).**

27.

252 **§ 19 b Statut (Digitalbeauftragter) wird wie folgt neu**
253 **eingefügt:**

254 **„§ 19 b (Digitalbeauftragter)**

255 Die Kreismitgliederversammlung oder der
256 Kreisparteitag oder sonst der Kreisvorstand bestimmen
257 den Digitalbeauftragten des Kreisverbandes.“

28.

258 **§ 19 c Statut (Jugendstellvertreter) wird wie folgt neu**

259 **eingefügt:**

260 **„§ 19 c (Jugendstellvertreter)**

261 Bei den Vorstandswahlen von der Kreisverbandsebene
262 an aufwärts soll mindestens eine Person, die das 40.
263 Lebensjahr noch nicht vollendet hat, als Vorsitzender
264 oder stellvertretender Vorsitzender gewählt werden.
265 Dies gilt nicht für Vereinigungen und
266 Sonderorganisationen“.

29.

267 **§ 20 Abs. 2 Ziffer 5 Statut (Kandidatenaufstellung) wird**
268 **wie folgt geändert:**

269 „5. Einberufung und Leitung der
270 Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung
271 zum Zwecke der Kandidatenaufstellung.“

30.

272 **§ 20 Abs. 2 Ziff. 6 Statut (Kandidatenaufstellung) wird**
273 **wie folgt geändert:**

274 „6. Form der Einladung (§ 40 Abs. 1) unter Angabe
275 der Tagesordnung, wobei die Ladungsfrist eine Woche
276 beträgt, jedoch in dringenden Fällen durch Beschluss
277 des zuständigen Vorstandes auf drei Tage abgekürzt
278 werden kann und eine weitere Verkürzung nur zulässig
279 ist, wenn der Ablauf gesetzlicher Ausschlussfristen
280 droht.“

31.

281 **§ 24 Statut (Eingriffsrechte der Landesverbände)**
282 **wird wie folgt geändert:**

283 „Erfüllen die Kreis- und Stadt-/Gemeindeverbände
284 bzw. Stadtbezirksverbände die ihnen nach dem
285 Gesetz, den Satzungen und den §§ 18, 19 dieses
286 Statuts obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so
287 können die Vorstände der Landesverbände das
288 Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle einen
289 Beauftragten einsetzen.“

32.

290 **§ 28 Abs. 3 Statut (Zusammensetzung des**
291 **Bundesparteitages) wird wie folgt neu gefasst:**

292 „(3) Die Meldungen von Delegierten und
293 Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag durch die
294 Geschäftsstelle des entsendenden Gebietsverbandes
295 erfolgen durch Schlüsselung in der Zentralen
296 Mitgliederdatei (ZMD). Dabei ist darauf zu achten, dass
297 die entsprechenden Datensätze die E-Mail-Adresse und
298 die mobile Telefonnummer enthalten sollen. Der
299 Bundesgeschäftsstelle ist im Rahmen eines
300 elektronischen Verfahrens unter Angabe des Tages der
301 Wahl zu bestätigen, dass die Wahl der Delegierten und
302 Ersatzdelegierten in geheimer Wahl erfolgte, auf die
303 Delegierten und Ersatzdelegierten die
304 satzungsmäßig erforderliche Anzahl von Stimmen
305 entfallen sind und ob und ggf. welche Einsprüche gegen
306 die ordnungsgemäße Wahl der Delegierten und der
307 Ersatzdelegierten vorliegen. Bei Wahlanfechtungen ist
308 zusätzlich im Rahmen dieses Verfahrens über den

309 Stand des Parteigerichtsverfahrens zu berichten.

310 Dieser Absatz tritt am 1.1.2024 in Kraft.“

33.

311 **§ 29 Abs. 2 Statut (Zuständigkeiten des**
312 **Bundesparteitages) wird wie folgt geändert:**

313 „(2) Er wählt als Mitglieder des Bundesvorstandes in
314 getrennten Wahlgängen:

315 1. die oder den Vorsitzende/n,

316 2. auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden die oder den
317 Generalsekretär/in,

318 3. auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden die oder den
319 stellvertretende/n Generalsekretär/in,

320 4. fünf stellvertretende Vorsitzende,

321 5. die oder den Bundesschatzmeister/in,

322 6. weitere sieben Mitglieder des Präsidiums,

323 7. die oder den Mitgliederbeauftragte/n,

324 8. weitere 26 Mitglieder des Bundesvorstandes.

325 Er kann auf Vorschlag des Bundesvorstandes

326 Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit als

327 Vorstandsmitglieder kraft Satzung wählen; sie haben

328 Sitz und Stimme in allen Organen der Bundespartei.

329 Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden in jedem

330 zweiten Kalenderjahr gewählt. Der Generalsekretär

331 wird in jedem vierten Kalenderjahr gewählt; er kann

332 jedoch auf Vorschlag des Vorsitzenden durch den

333 Bundesausschuss vorzeitig von den Pflichten seines

334 Amtes entbunden werden. Für den Beschluss des
335 Bundesausschusses ist die Mehrheit seiner Mitglieder
336 erforderlich.

337 Die unter Ziffer 1 bis 6 genannten Mitglieder des
338 Bundesvorstandes und die Ehrenvorsitzenden bilden
339 das Präsidium. Weitere Mitglieder des Präsidiums,
340 soweit sie der CDU angehören, sind in der Reihenfolge
341 der Bundeskanzler, der Präsident oder der
342 Vizepräsident des Deutschen Bundestages, der
343 Vorsitzende der CDU/CSU-Fraktion des Deutschen
344 Bundestages, der Präsident des Europäischen
345 Parlamentes, der Vorsitzende der EVP-Fraktion des
346 Europäischen Parlamentes und der Vorsitzende der
347 CDU/CSU-Gruppe im Europäischen Parlament bis zur
348 Höchstgrenze nach § 11 Abs. 2 Satz 2 PartG. Im
349 Übrigen nehmen sie beratend an den Sitzungen des
350 Präsidiums teil. Die Ministerpräsidenten der
351 Länder, soweit sie der CDU angehören, nehmen an
352 den Sitzungen des Präsidiums beratend teil.“

34.

353 **§ 29 Abs. 9 Statut (Zuständigkeiten des**
354 **Bundesparteitages) wird wie folgt neu angefügt:**

355 „(9) Er entscheidet über die Anerkennung und
356 Ablehnung des Status von Vereinigungen und
357 Sonderorganisationen der Partei.“

35.

358 **§ 30 Abs. 1 Statut (Zusammensetzung des**
359 **Bundesausschusses) wird wie folgt geändert:**

- 360 „(1) Der Bundesausschuss setzt sich zusammen aus:
- 361 1. den Delegierten der Landesverbände, die von den
362 Landesparteitagen in jedem zweiten Kalenderjahr
363 gewählt werden. Die Landesverbände entsenden
364 auf je angefangene 4000 Mitglieder einen
365 Delegierten. Die Zahl der Delegierten der einzelnen
366 Landesverbände bestimmt sich für jedes
367 Kalenderjahr nach der nach § 22 dieses Statuts
368 zum 30. September des vorangegangenen Jahres
369 anerkannten Mitgliederzahl,
- 370 2. dem Bundesvorstand der CDU,
- 371 3. je einem Vertreter der Vereinigungen, der vom
372 jeweiligen Bundesvorstand einer Vereinigung für
373 ein Kalenderjahr geheim gewählt wird,
- 374 4. den Vorsitzenden der Bundesfachausschüsse.“

36.

375 **§ 33 Abs. 1 Statut (Zusammensetzung des**
376 **Bundesvorstandes) wird wie folgt geändert:**

- 377 „(1) Der Bundesvorstand setzt sich zusammen aus:
- 378 1. den Ehrenvorsitzenden, dem Vorsitzenden, dem
379 Generalsekretär, dem stellvertretenden
380 Generalsekretär, den fünf stellvertretenden
381 Vorsitzenden, dem Bundesschatzmeister, sieben
382 weiteren Mitgliedern des Präsidiums, dem
383 Mitgliederbeauftragten sowie den weiteren 26
384 gewählten Mitgliedern des Bundesvorstandes,
- 385 2. dem Bundeskanzler, dem Präsidenten oder
386 Vizepräsidenten des Deutschen Bundestages, dem
387 Vorsitzenden der CDU/CSU-Fraktion des Deutschen

388 Bundestages sowie dem Präsidenten des
389 Europäischen Parlamentes, dem Vorsitzenden der EVP-
390 Fraktion des Europäischen Parlamentes und dem
391 Vorsitzenden der CDU/CSU-Gruppe im Europäischen
392 Parlament, soweit sie der CDU angehören,

393 3. den Vorsitzenden der Landesverbände, soweit nicht
394 dem Bundesvorstand bereits Mitglieder aus dem
395 jeweiligen Bundesland nach Ziffern 1 oder 2
396 angehören.“

37.

397 **§ 33 Abs. 4 Statut (Zusammensetzung des**
398 **Bundesvorstandes) wird wie folgt geändert:**

399 „(4) Die Ministerpräsidenten der Länder, soweit sie
400 der CDU angehören, sowie die Vorsitzenden der
401 Landesverbände und der Bundesvereinigungen der
402 Partei nehmen an den Sitzungen des Bundesvorstandes
403 beratend teil.“

38.

404 **§ 34 Abs. 2 Satz 1 Statut (Zuständigkeiten des**
405 **Bundesvorstandes) wird wie folgt geändert:**

406 „(2) Das Präsidium berichtet regelmäßig den
407 Vorsitzenden der Landesverbände und Vereinigungen
408 über die Tätigkeit des Bundesvorstandes und
409 Präsidiums.“

39.

410 **§ 37 Abs. 3 Statut und der Klammerzusatz**

411 **(Zuständigkeiten des Generalsekretärs) werden wie**
412 **folgt neu angefügt/geändert:**

413 **„(Zuständigkeiten des**
414 **Generalsekretärs/stellvertretenden**
415 **Generalsekretärs)**

416 (3) Der stellvertretende Generalsekretär unterstützt
417 den Generalsekretär bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
418 Er vertritt den Generalsekretär im
419 Verhinderungsfall.“

40.

420 **§ 38 Statut (Bundesvereinigungen) wird wie folgt**
421 **geändert:**

422 „Die Partei hat folgende Vereinigungen:

- 423 1. Junge Union Deutschlands (JU),
- 424 2. Frauen-Union der Christlich Demokratischen Union
425 Deutschlands (FU),
- 426 3. Christlich-Demokratische Arbeitnehmerschaft
427 Deutschlands (CDA),
- 428 4. Kommunalpolitische Vereinigung der CDU und CSU
429 Deutschlands (KPV),
- 430 5. Mittelstands- und Wirtschaftsunion (MIT),
- 431 6. Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung in der
432 CDU/CSU (OMV), - Union der Vertriebenen und
433 Flüchtlinge -,
- 434 7. Senioren-Union der Christlich Demokratischen
435 Union Deutschlands (SU),
- 436 8. Evangelischer Arbeitskreis der CDU/CSU (EAK).“

41.

437 **§ 39 Statut (Zuständigkeiten der Vereinigungen) wird**
438 **wie folgt geändert:**

439 „(1) Die Vereinigungen sind organisatorische
440 Zusammenschlüsse mit dem Ziel, das Gedankengut
441 der CDU in ihren Wirkungskreisen (junge Generation,
442 Frauen, Arbeitnehmer, Kommunalpolitik, Mittelstand,
443 Wirtschaft, Vertriebene und Flüchtlinge, ältere
444 Generation, evangelische Christen) zu vertreten und zu
445 verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen
446 repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu
447 wahren.

448 (2) Ihr organisatorischer Aufbau soll dem der Partei
449 entsprechen. Die Landesverbände haben die
450 Möglichkeit, im Einvernehmen mit den Vereinigungen
451 abweichende Strukturen vorzusehen. Mindestens die
452 Vorsitzenden der Bundes-, Landes- und
453 Bezirksvereinigungen müssen Mitglieder der CDU sein.
454 Die weiteren Mitglieder ihrer Vorstände sollen Mitglieder
455 der CDU sein. Die Vereinigungen haben eine eigene
456 Satzung, die der Genehmigung durch den
457 Generalsekretär bedarf. Der Hauptgeschäftsführer
458 einer Vereinigung wird im Einvernehmen mit dem
459 Generalsekretär ernannt.“

42.

460 **§ 39 a Statut (Sonderorganisationen) wird wie folgt neu**
461 **eingefügt:**

462 **„§ 39 a (Sonderorganisationen)**

463 Die Partei hat folgende Sonderorganisationen:

- 464 1. Ring Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS),
465 2. Lesben und Schwule in der Union (LSU).“

43.

466 **§ 39 b Statut (Aufgaben der Sonderorganisationen) wird**
467 **wie folgt neu eingefügt:**

468 **„§ 39 b (Aufgaben der Sonderorganisationen)**

469 (1) Sonderorganisationen sind ein Angebot zum Dialog
470 zwischen der CDU und der Gesellschaft. Sie sind
471 organisatorische Zusammenschlüsse
472 soziodemographischer Gruppen, die Themen und
473 Entwicklungen der von ihr insbesondere im politischen
474 Vorfeld repräsentierten Gruppen in die politische Arbeit
475 der CDU einbringen. Sonderorganisationen haben das
476 Ziel, die Wirkungskreise und das Gedankengut der CDU
477 zu fördern und diese mit der Gesellschaft weiter zu
478 vernetzen.

479 (2) Eine Anerkennung als Sonderorganisation setzt
480 2.000 Mitglieder oder das Vorhandensein von
481 mindestens zehn ihrer Organisationen mit jeweils
482 mindestens 50 Mitgliedern auf der Ebene der
483 Landesverbände voraus. Sie sollen seit mindestens
484 sechs Jahren bestehen. Über die Anerkennung als
485 Sonderorganisation entscheidet der Bundesparteitag.
486 Er kann eine Anerkennung auch bei Vorliegen der
487 Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 ablehnen.

488 (3) Die Mitgliedschaft in einer Sonderorganisation setzt
489 keine Mitgliedschaft in der CDU voraus. Mindestens die
490 Vorsitzenden der Sonderorganisationen auf den Ebenen
491 der Bundespartei und der Landes- und der

492 Bezirksverbände müssen Mitglieder der CDU sein. Die
493 weiteren Mitglieder ihrer Vorstände sollen Mitglieder der
494 CDU sein.“

44.

495 **§ 39 c Statut (Digitale Netzwerke) wird wie folgt neu**
496 **eingefügt:**

„§ 39 c (Digitale Netzwerke)

498 (1) Die Gründung von digitalen Netzwerken auf der
499 Ebene der Landesverbände ist zulässig. Über diese
500 entscheiden die Landesverbände in eigener
501 Verantwortung, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 2
502 berücksichtigt werden.

503 (2) Digitale Netzwerke stellen keinen Verband der Partei
504 im Sinne von § 7 PartG dar. Mitglied eines digitalen
505 Netzwerks kann auch ein Mitglied der CDU werden, das
506 außerhalb des Landesverbandes wohnt oder arbeitet.
507 Die mitgliedschaftliche Zuordnung zu seinem
508 Kreisverband wird dadurch nicht berührt. Den digitalen
509 Netzwerken ist durch Landessatzung die Wahl von
510 Vorständen, die Durchführung von
511 Mitgliederversammlungen und ein Antragsrecht zum
512 Landesparteitag einzuräumen.“

45.

513 **§ 40 Abs. 1 Satz 2 Statut (Beschlussfähigkeit) wird**
514 **wie folgt geändert:**

515 „Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege
516 (z. B. E-Mail) steht dem Postweg gleich.“

46.

517 **§ 40 Abs. 3 Statut (Beschlussfähigkeit) wird wie folgt**
518 **geändert:**

519 „(3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die
520 Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die
521 Tagesordnung für die nächste Sitzung allen Mitgliedern
522 des Organs rechtzeitig mitzuteilen; er ist dabei an die
523 Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht
524 gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle
525 beschlussfähig; darauf ist in der erneuten Einladung
526 hinzuweisen.“

47.

527 **§ 42 Abs. 3 Statut (Abstimmungsarten) wird wie folgt**
528 **neu angefügt:**

529 „(3) Die Vorstände der Partei können im
530 Umlaufverfahren Abstimmungen durchführen und
531 Beschlüsse fassen. Das Umlaufverfahren ist
532 unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des
533 Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Abstimmung
534 im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der
535 stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die
536 Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen
537 dessen Durchführung und Abstimmungen im
538 Umlaufverfahren müssen schriftlich, auf
539 elektronischem Wege (z. B. E-Mail) oder in Form anderer
540 digitaler Formate erfolgen. Die Durchführung eines
541 Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des
542 Vorstandes beschlossen werden. Der Vorsitzende hat
543 das Abstimmungsergebnis und die Fassung des
544 Beschlusses festzustellen und dem Vorstand

545 bekanntzugeben.“

48.

546 **GO**

547

548 **§ 5 Abs. 1 GO (Antragsfrist und Antragsversand) wird**
549 **wie folgt geändert:**

550 „(1) Anträge sind dem Bundesvorstand durch
551 Verwendung des von der CDU bereitgestellten
552 elektronischen Eingabesystems zuzuleiten; sie können
553 ausnahmsweise auch durch E-Mail oder schriftlich
554 gestellt werden. Sie müssen spätestens sechs Wochen
555 vor dem Bundesparteitag bei der CDU-
556 Bundesgeschäftsstelle eingegangen sein.“

49.

557 **§ 5 Abs. 2 GO (Antragsfrist und Antragsversand) wird**
558 **wie folgt geändert:**

559 „(2) Fristgemäß eingegangene Anträge sowie
560 Anträge des Bundesvorstandes sollen den
561 Delegierten zwei Wochen vor Beginn des
562 Bundesparteitages schriftlich oder auf elektronischem
563 Wege (z. B. E-Mail) zugesandt werden, müssen aber in
564 jedem Fall zu Beginn des Bundesparteitags als
565 Drucksache oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail)
566 vorliegen.“

50.

567 **§ 5 Abs. 3 GO (Antragsfrist und Antragsversand) wird**

568 **wie folgt geändert:**

569 „(3) Anträge des Bundesvorstandes sollen in der
570 Regel den CDU-Landes-, Bezirks- und Kreisverbänden
571 sowie den Vereinigungen und Sonderorganisationen auf
572 Bundesebene mindestens drei Monate vor Beginn des
573 Bundesparteitages auf elektronischem Wege (z. B. E-
574 Mail) zugesandt werden.“

51.

575 **§ 6 Abs. 1 GO (Antragsrechte) wird wie folgt**
576 **geändert:**

577 „(1) Antragsberechtigt zum Bundesparteitag sind:

- 578 1. der Bundesvorstand der CDU,
- 579 2. der Bundesausschuss der CDU,
- 580 3. die jeweiligen Vorstände der Bundesvereinigungen,
- 581 4. die jeweiligen Vorstände der Sonderorganisationen
582 auf Bundesebene,
- 583 5. die jeweiligen Vorstände der CDU-Landesverbände,
- 584 6. die jeweiligen Vorstände der CDU-Bezirks- und
585 Kreisverbände sowie der CDU-Auslandsverbände,
- 586 7. die Bundesfachausschüsse der CDU zu den
587 jeweiligen Leitthemen eines Parteitags,
- 588 8. 500 Mitglieder der CDU, wobei ihr Antragsrecht auf
589 Sachfragen beschränkt ist.“

52.

590 **§ 12 Abs. 5 Satz 1 GO (Feststellung von Mehrheiten bei**
591 **Wahlen und Abstimmungen, Form und Frist für**
592 **Kandidatenvorschläge) wird wie folgt geändert:**

593 „(5) Kandidatenvorschläge für die Wahl des

594 Bundesvorstandes können nur über vom
595 Tagungspräsidium bekanntgegebene elektronische
596 Wege oder schriftlich erfolgen.“

53.

597 **§ 14 Abs. 2 GO (Wortmeldungen und Schluss der**
598 **Beratungen) wird wie folgt geändert:**

599 „(2) Wortmeldungen erfolgen unter Angabe des
600 Themas über vom Tagungspräsidium
601 bekanntgegebene elektronische Wege oder
602 schriftlich.“

54.

603 **§ 16 Abs. 1 Satz 2 GO (Rederecht) wird wie folgt**
604 **geändert:**

605 „In Ausnahmefällen kann das Präsidium auch den
606 Mitgliedern des Bundesparteigerichts der CDU und
607 Gästen das Wort erteilen.“

55.

608 **§ 18 Abs. 3 Satz 1 GO (Begrenzung von Rednerzahl**
609 **und Redezeit) wird wie folgt geändert:**

610 „(3) Die Redezeit kann vom amtierenden Präsidenten
611 bis auf 3 Minuten, bei Stellungnahmen zu
612 Geschäftsordnungsanträgen bis auf 2 Minuten begrenzt
613 werden.“

56.614 **FBO**

615

616 **§ 9 Abs. 3 FBO (Mitgliedsbeiträge) wird wie folgt**
617 **geändert:**

618 „(3) Der Kreisverband kann in besonderen Fällen
619 entsprechend von ihm zu beschließender allgemeiner
620 Voraussetzungen einzelnen Mitgliedern
621 Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder
622 stunden. Dies gilt auch für die Festlegung von
623 Beiträgen für bestimmte Gruppen von Mitgliedern. Für
624 den Kreisverband als Ebene des sozialen Ausgleichs in
625 der CDU bleibt die Verpflichtung, Beitragsanteile an
626 übergeordnete Verbände abzuführen,
627 unberührt.“

57.

628 **§ 25 Abs. 2 FBO (Etatbeschlüsse) wird wie folgt**
629 **geändert:**

630 „(2) Der Beschluss des Bundesvorstandes über den
631 ordentlichen Etat und über die mittelfristige
632 Finanzplanung soll grundsätzlich vor Beginn des
633 Rechnungsjahres gefasst werden. Im Falle einer
634 späteren Beschlussfassung über den Etat dürfen
635 Ausgaben nur zur Erledigung der laufenden Geschäfte
636 für das betreffende Rechnungsjahr im Rahmen der
637 mittelfristigen Finanzplanung getätigt werden.“

58.638 **PGO**

639

640 **§ 5 Abs. 3 PGO (Zusammensetzung und Besetzung)**641 **wird wie folgt neu angefügt:**

642 „(3) Den stellvertretenden Mitgliedern kann durch
643 Beschluss des Bundesparteigerichts die Anwesenheit
644 bei Beratung, Abstimmung und mündlicher Verhandlung
645 gestattet werden.“

59.646 **§ 11 Ziffer 9 PGO (Zuständigkeit der**647 **Kreisparteigerichte) wird wie folgt geändert:**

648 „9. alle anderen rechtlichen Auseinandersetzungen,
649 die weder zur Zuständigkeit der Landesparteigerichte
650 noch zur Zuständigkeit des Bundesparteigerichts
651 gehören.“

60.652 **§ 13 Abs. 1 Ziffer 15 PGO (Zuständigkeiten der**653 **Landesparteigerichte) wird wie folgt neu angefügt:**

654 „15. Anfechtung eines Beschlusses nach § 8 Abs. 2
655 Satz 2 Statut der CDU.“

61.656 **§ 6 Abs. 4 Statut (Mitgliedsrechte) wird wie folgt neu**657 **eingefügt:**

658 „(4) Von der Ortsverbandsebene an aufwärts können
659 Mitglieder des jeweiligen Vorstandes politische Eltern-
660 und Pflegezeit beanspruchen. Sie können ihr Amt durch

661 Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zu einem Jahr
662 ruhen lassen. Zur Feststellung erforderlicher
663 Mehrheiten zählen sie während der politischen Eltern-
664 und Pflegezeit nicht mit.“

665 **Abs. 4 (alt) wird zu Abs. 5 (neu).**

62.

666 **§ 40 Abs. 5 Statut (Beschlussfähigkeit) wird wie folgt**
667 **neu angefügt:**

668 „(5) Von der Kreisverbandsebene an aufwärts sollen
669 Vorsitzende für Sitzungen ihrer Organe und Gremien
670 konkrete Anfangs- und Endzeiten festlegen. Diese sind
671 in der Einladung zur jeweiligen Sitzung zu benennen.
672 Nach Überschreitung der Endzeiten sollen keine
673 Abstimmungen und Wahlen mehr durchgeführt werden.
674 Abweichungen sind möglich, aber in jedem Einzelfall zu
675 begründen.“

63.

676 **§ 40 a Statut (Durchführung von**
677 **Vorstandssitzungen) wird wie folgt neu eingefügt:**

678 **„§ 40 a (Durchführung von Vorstandssitzungen)**

679 (1) Vorstandssitzungen können in Präsenz oder als
680 digitale Sitzungen durchgeführt werden.
681 Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den
682 Präsenzsitzungen mittels angebotener Telefon-,
683 Videokonferenz oder anderem digitalen Format
684 teilzunehmen (hybride Sitzung).

685 (2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen hybride
686 Sitzungen nach Abs. 1 ganz oder teilweise
687 ausschließen.“